

FÖRDERRICHTLINIE FÜR DAS PROJEKT ERPROBUNGSRÄUME DER EVANGELISCHEN KIRCHE IM RHEINLAND

Vom 2. September 2019

Die Landessynode 2019 hat mit sehr deutlicher Zustimmung auch der Jugendsynode den Einstieg in das Projekt Erprobungsräume beschlossen und damit ein deutliches Zeichen der Ermutigung zum Aufbruch gesetzt. Das Projekt Erprobungsräume ist dem Ziel verpflichtet, die Kirchenentwicklung zu gestalten und innovative Impulse zu unterstützen.

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 2. September 2019 auf Grundlage des Beschlusses 30 der Landessynode 2019 folgende Richtlinie für die Vergabe von Mitteln für das Projekt Erprobungsräume beschlossen.

§ 1

Förderfähige Initiativen

- (1) Es werden Erprobungsräume gefördert, in denen sich christliche Gemeinschaften und ergänzende Formen des Kircheseins neu bilden und entwickeln. Diese Erprobungsformen müssen einen innovativen Charakter vor Ort haben und sollen dazu beitragen, dass Erkenntnisse auch gesamtkirchlich zur Innovation genutzt werden können. Sie öffnen sich einem Lernprozess stellvertretend für die gesamte Landeskirche.
- (2) Erprobungsräume müssen folgende Kennzeichen aufweisen:
 1. In ihnen entsteht Gemeinde Jesu Christi in neuen Formen (communio sanctorum – koinonia).
 2. Sie überschreiten die volkshkirchliche Logik an mindestens einer der folgenden Stellen:
 - a) Parochie (Initiativen orientieren sich nicht an Grenzen, Strukturen und Arbeitsweisen von Ortsgemeinden),
 - b) beruflich Mitarbeitende (Initiativen arbeiten rein ehrenamtlich),
 - c) Kirchengebäude (Initiativen nutzen nicht-kirchliche Räume oder verzichten ganz auf Gebäude).
 3. Sie eröffnen Menschen ohne (positiven) Bezug zur Kirche/zum christlichen Glauben Zugänge zum Evangelium und laden sie zur Nachfolge ein (missional – martyria).
 4. Sie sind maßgeblich von einem bewusst gewählten Kontext geprägt und knüpfen an den spezifischen Herausforderungen und Ressourcen an (diakonia).
 5. In ihnen sind freiwillig Mitarbeitende an verantwortlicher Stelle eingebunden (Partizipation).

6. Sie erschließen alternative Finanzquellen (Fundraising, Kirchensteuer unabhängige Mittel) und sind zukunftsfähig angelegt.
 7. In ihnen nimmt gelebte Spiritualität einen zentralen Raum ein (liturgia, contemplatio).
- (3) Sollte eine Förderung als Erprobungsraum abgelehnt werden, können auch alternative Förderungsmöglichkeiten, beispielsweise über die Kollekte für innovative Projekte, empfohlen werden.

§ 2

Gegenstand der Förderung

- (1) Förderfähig sind
 1. Personalkosten,
 2. Sachkosten.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf finanzielle Förderung.

§ 3

Zuwendungsempfänger

Anträge können gestellt werden von:

1. Kirchengemeinden und deren Kooperationen,
2. Initiativgruppen mit einem Votum des Leitungsgremiums vor Ort (mit den Kirchengemeinden/ Kirchenkreisen),
3. Kirchenkreisen und deren Kooperationen,
4. Kirchlichen Einrichtungen und Werken in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 4

Art und Umfang der Zuwendung

- (1) Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen von bis zu 50% der zuwendungsfähigen Kosten im gesamten Förderzeitraum zur Verfügung gestellt. Der Förderzeitraum soll drei bis fünf Jahre nicht überschreiten.
- (2) Werden für einen Erprobungsraum Pfarrstellenanteile zur Verfügung gestellt, sollen diese auch der Personalentwicklung dienen. Die Stellen werden bei der finanziellen Förderung angemessen berücksichtigt.
- (3) Alle Fördermittel der landeskirchlichen Ebene dürfen insgesamt nicht mehr als 50% der Finanzierung ausmachen.
- (4) Geförderte Erprobungsräume nehmen an Angeboten der Begleitung im Rahmen des Gesamtprojekts teil.

§ 5

Verfahren zur Antragstellung, Bearbeitung und Abrechnung

- (1) Anträge sind formgerecht an das Landeskirchenamt, Dezernat 1.3 Gemeinde, in einem veröffentlichten Beantragungszeitraum zu richten. Mit dem Antrag müssen eingereicht werden:
 1. eine Beschreibung der Initiative mit ausführlichen Angaben darüber, wie die einzelnen Kennzeichen erfüllt werden (Beschluss 30 der Landessynode 2019, Punkt I. 3),
 2. ein Kosten- und Finanzierungsplan mit Angaben über andere Finanzierungsquellen (Beschluss 30 der Landessynode 2019, Punkt I. 2) für den gesamten beantragten Förderzeitraum und nach Jahren aufgeschlüsselt,
 3. ein Votum des Presbyteriums, des Kreissynodalvorstandes bzw. der jeweiligen leitenden Gremien, in deren Verantwortungsbereich sich die Initiative gegründet hat. Das Votum soll auch Aufschluss darüber geben, ob und wie die Initiative finanziell unterstützt wird (siehe Finanzierungsplan).
- (2) Vor der Antragstellung soll eine Beratung durch den Fachbereich Erprobungsräume im Zentrum Gemeinde und Kirchenentwicklung erfolgen sowie gegebenenfalls auch durch die Koordinierungsstelle Fundraising in der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- (3) Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet das von der Kirchenleitung berufene Vergabegremium. Die Geschäftsführung liegt beim Dezernat 1.3 Gemeinde des Landeskirchenamtes.
- (4) Die Vergabeentscheidung wird dem Antragsteller vom Landeskirchenamt schriftlich mitgeteilt.
- (5) Die Zuwendungen werden an den Antragsteller oder die für ihn zuständige Kasse überwiesen. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Teilbeträgen.
- (6) Der Verwendungsnachweis muss jährlich zusammen mit einem Zwischenbericht bis zum 31. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr vorgelegt werden. Der abschließende Verwendungsnachweis mit Kosten- und Finanzierungsübersicht ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Förderzeitraums vorzulegen. Dazu gehört eine Dokumentation, die auch die Erfüllung der Kennzeichen nach § 1 darstellt.

§ 6

Evaluation

Das Vergabegremium legt fest, welche Erprobungsräume vorrangig evaluiert werden. Es kann gezielte Aspekte für eine Evaluation auswählen, die für eine gesamtkirchliche Perspektive besonders aufschlussreich sind.

§ 7

Rückerstattung

- (1) Bewilligte und nicht verbrauchte Mittel sowie Mittel, die für einen anderen als den beantragten Zweck verwendet wurden, sind zurückzuzahlen. Mittel, für die kein Nachweis erbracht wurde oder die nicht fristgemäß abgerechnet werden, sind zurückzuzahlen.
- (2) Alle Rückzahlungen werden auf den Kostenträger Projekt Erprobungsräume gebucht.

§ 8

Förderung von bereits bestehenden Initiativen

Eine Förderung von bereits bestehenden Initiativen, die bislang noch keine Förderung nach diesem Verfahren erhalten haben, ist grundsätzlich möglich, erfolgt aber unter Berücksichtigung der bisher erhaltenen Förderungen an Personalstellen oder Sachmitteln. Dementsprechend werden Zeitraum, Art und Höhe der Förderung angepasst.

§ 9

Projektzeitraum

Der mit Beschluss 30 der Landessynode 2019 festgelegte Projektzeitraum von 10 Jahren beginnt mit dem 1. Januar 2020. Nichtverausgabte Haushaltsmittel eines werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Sie wird im Verlauf des Projekts fortlaufend überprüft.